



### Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 6. Oktober 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Zschornewitz Blatt 1174** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Zschornewitz	1	723/13	Wohnbaufläche, Ringweg 26	250

#### Objektbeschreibung:

unregelmäßig geschnittenes Grundstück mit Einfamilienhaus [zweiseitig angebaut (Reihenmittelhaus) um 1929 errichtet, Aufstockung DG ca. 1978/1979, teilunterkellert, Erdgeschoss, OG, nicht ausgebautes DG, eingeschossiger Anbau, ca. 88 m<sup>2</sup> Wohnfläche, nach 1990 sukzessiv verschiedene Instandsetzungen und Modernisierungen (überwiegend saniert)], Nebengebäuden [Garage und Schuppen/Geräteschuppen, jeweils frei stehend und eingeschossig in Leichtbauweise mit einräumiger Aufteilung], Außen- und sonstige Anlagen

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 09.10.2024 bewirkt.

Verkehrswert: 95.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen](http://www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)